

ALTERNATIVE PFLANZEN- SCHUTZVERFAHREN / BIO- TECHNISCHE PFLANZEN- SCHUTZVERFAHREN IM WEINBAU

Förderbereich:

- gemeldete Einzelflächen

Regelungen:

- Maiszünsler
 - Bekämpfung mit Trichogramma-Schlupfwespenpuppen
 - keine chemischen PSM zur Maiszünslerbekämpfung
- Apfelwickler
 - isolierte Kernobstanlagen
 - jährliche Durchführung Pheromon-Virus-Verfahren
- mechanische Schranken
 - jährliches Anbringen im Oktober
- biotechnische PSV Weinbau:
 - mindestens 2 ha zusammenhängende Rebfläche
 - RAK 1 + 2 Produkte und Isonet LE zur Traubenwicklerbekämpfung

Förderprämien:

- 200 €/ha jährlich (Apfelwicklerbekämpfung)
- 345 €/ha jährlich (mechanische Barrieren gegen Schädlinge)
- 40 €/ha jährlich (Maiszünslerbekämpfung)
- Biotechnische PSV im Weinbau: 50 €/ha

GRÜNLANDBEWIRT- SCHAFTUNG IN DEN TALAUEN DER SÜDPFALZ

Förderbereich:

- Grünlandflächen in den Talauen der Südpfalz

Regelungen:

- Einmal jährlich Mahd oder Beweidung im Zeitraum vom 15. Mai bis 14. November (Beweidung ab 01. Mai möglich)
- Bei ausschließlicher Beweidung nicht mehr als 1,2 RGV/ha im ø des Jahres
- Bei Mähweidenutzung nicht mehr als 0,6 RGV/ha im ø des Jahres
- Keine Pflanzenschutzmittel erlaubt (mit Genehmigung nesterweise Bekämpfung möglich)
- Keine sonstigen Flächennutzungen (Mieten, Dung- und Kompostlager)

Förderprämien:

- 140 €/ha

IMPRESSUM

Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftstrasse 9
55116 Mainz
www.mwvlw.rlp.de



Satz: Agrarumwelt, DLR R-N-H
Fotos DLR R-N-H, Dr. Corinna Lehr

Weitere Informationen zu den Förderprogrammen erhalten Sie auf unserer homepage unter

www.eler-eulle.rlp.de

www.agrarumwelt.rlp.de

© DLR R-N-H 2019



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

EULLa PROGRAMMTEILE LANDWIRTSCHAFT I

Das „Entwicklungsprogramm Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ für den ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Rheinland-Pfalz
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK

UMWANDLUNG EINZELNER ACKERFLÄCHEN IN GRÜNLAND

Förderbereich:

- anerkannte Einzelflächen

Regelungen:

- Umwandlung von Ackerflächen oder Anerkennung bereits umgewandelter Flächen
- Aussaat mit standortgerechter Begrünungsmischung bis spätestens 15. Mai (mind. 3 ausdauernde Gräserarten)
- keine Pflanzenschutzmittel (mit Genehmigung nesterweise Bekämpfung möglich)
- einmal jährlich Mahd und Abfuhr oder Beweidung
- Umbruchverbot

Förderprämien:

- 350 € - 600 €/ha jährlich in Abhängigkeit von der EMZ

UMWELTSCHONENDER STEIL- UND STEILST- LAGENWEINBAU

Förderbereich:

- alle bestockten Steil- und Steilstlagenreblächen des Unternehmens

Regelungen:

- Erosionshemmende Maßnahmen sind zwischen 01. Oktober und 31. März zu ergreifen (Begrünungseinsaat, Selbstbegrünung oder Bodenbedeckung)
- nur raubmilbenschonende Spritzfolgen mit vorgegebenen Pflanzenschutzmitteln
- Bodenuntersuchung auf jeder Steil- und Steilstlagenrebläche

Förderprämien:

- Steillagen: 765 €/ha jährlich
- Steilstlagen: 2555 €/jährlich



ANLAGE VON GEWÄSSER- RANDSTREIFEN

Förderbereich:

- Ackerflächen, die an Gewässer I., II. oder III. Ordnung grenzen

Regelungen:

- 6-30 m breite mehrjährige Schutzstreifen entlang von Gewässern
- Einsaat mit standortgerechter Begrünungsmischung bis zum 15. Mai
- Ackerflächen grenzen direkt an Gewässer der I., II. oder III. Ordnung (angrenzende Wirtschaftswege zählen dabei mit zum Gewässer)
- Fläche darf in den letzten 3 Jahren nicht als Grünland genutzt worden sein
- keine Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel
- einmal jährlich Mahd und Abfuhr oder Beweidung oder Mulchen (ab 1. Juli)

Förderprämien:

- 760 €/ha jährlich
- bei Anrechnung als ÖVF für das Greening erfolgt ein Abzug von 380 €/ha